

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29. Juli 2016

Seite 55

69. Jahrgang - Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst August 2016

Blutspendetermine August 2016

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb für Baufachberatungsleistungen

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuGebS)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Verordnung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2016

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst August 2016

Stadt Coburg

- 06./07.08. Dr. Lüdicke Sonja, Rosenauer Str. 11
Tel. 09561 / 2342453
- 13./14.08. Dr. Metz Desiree, Dr.-Otto-Str. 3
Tel. 09561 / 33203
- 20./21.08. Dr. Pampel Michael, Ketschendorfer Str. 24
Tel. 09561 / 1369
- 27./28.08. Dr. Dr. Otte Ullrich, Hindenburgstr. 2
Tel. 09561 / 59660 u. 0176 / 70253367

Landkreis Coburg

- 06./07.08. ZÄ Schmidt Gabriela, Neustadt,
Am Moos 15a, Tel. 09568 / 1018
- 13./14.08. ZA Schmidt Rainer, Neustadt,
Am Moos 15a, Tel. 09568 / 1018
- 20./21.08. ZA Schubert Frank, Neustadt, Bergstr. 1a
Tel. 09568 / 5513, 09568 / 86496
u. 0162 / 6051113
- 27./28.08. Dr. Stahl Jürgen, Thüringer Str. 3a
Tel. 09565 / 6379

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage: www.notdienst-zahn.de.

Blutspendetermine August 2016

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann. Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im August 2016 können Sie Blut spenden am

Montag, 01.08. von 16:00 bis 20:00 Uhr
Kultur- und Sporthalle Ebersdorf/Frohnlach,
Ehrlicherstr. 33

Montag, 01.08. von 12:00 bis 17:00 Uhr
Marktplatz/Blutspendemobil, Coburg

Freitag, 05.08. von 17:00 bis 20:30 Uhr
Verbandsschule Sesslach, Coburger Str. 8

Donnerstag, 11.08. von 16:00 bis 19:30 Uhr
Mittelschule Unterlauter, Lautertal, Eisenacher Str. 30

Dienstag, 16.08. von 16:15 bis 20:00 Uhr
Volksschule Untersiemau, Pestalozzistr. 3

Montag, 22.08. von 14:00 bis 19:30 Uhr
Kath. Pfarrzentrum, Neustadt b. Co., Am Moos 1

Dienstag, 23.08. von 16:00 bis 20:00 Uhr
Neues Feuerwehrhaus, Weitramsdorf, Badstr. 1

Mittwoch, 24.08. von 16:00 bis 20:00 Uhr
Grund- u. Mittelschule, Bad Rodach, Am Stiegelein 5

Donnerstag, 25.08. von 15:00 bis 20:00 Uhr
Rettungszentrum Rödental, Rathausstr. 2

Freitag, 26.08. von 15:00 bis 20:00 Uhr
Rettungszentrum Rödental, Rathausstr. 2

Montag, 29.08. von 14:00 bis 19:30 Uhr
Kath. Pfarrzentrum, Neustadt b. Co., Am Moos 1

Dienstag, 30.8. von 17:00 bis 20:30 Uhr
Anna-B.-Eckstein-Schule, Meeder, Schulstr. 18

Der Blutspendedienst weist darauf hin:
Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).
Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb für Baufachberatungsleistungen

Bezeichnung der Maßnahme: **Generalsanierung und Erweiterung des Landestheaters Coburg**

Bewerbungsfrist (Abgabe Bewerbungsbogen): **09.08.2016**

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie unter EU-Amtsblatt www.simap.europa.de unter DE-Coburg: Beratung im Bauwesen 2016-094602, den Bewerbungsbogen können Sie unter <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Vergabeseite-der-Stadt-Coburg/oeffentliche-Ausschreibungen-2.aspx> einsehen und herunterladen.

Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Telefon: 09561/89-3150
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuGebS)

Aufgrund der Art. 2, 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264; BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Coburg folgende

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Coburg (ObuGebS)

§ 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr von 10,00 € je Übernachtung zu zahlen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine reduzierte Gebühr von 5,00 € je Übernachtung zu zahlen.

2. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Coburg, den 21.07.2016
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), zuletzt geändert durch Art. 9 a, Abs. 14 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Coburg folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13.04.1984 (Coburger Amtsblatt Nr. 17 vom 27.04.1984), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro vom 30.10.2001 (Coburger Amtsblatt 2001 Nr. 40 S. 110), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.07.2016 ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, den 21.07.2016
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Nachrichtlich:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg ist das Kommunalunternehmen CEB für die Straßenreinigung und den Winterdienst zuständig.

Gemäß § 3 ist ihm das Recht eingeräumt, Satzungen und Verordnungen auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes zu erlassen. Das KU CEB will in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11.07.2016 eine Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter beschließen.

Die städtische Verordnung war daher aufzuheben.

Verordnung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Stadt Coburg

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Seite 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, Seite 1474) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82), erlässt die Stadt Coburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgebiet

(1) Zur Erhaltung und Pflege des Stadtbildes sowie zur Klimaverbesserung werden im Stadtgebiet von Coburg alle nach § 2 dieser Verordnung definierten Bäume dem Schutz dieser Verordnung unterstellt.

- (2) Diese Verordnung umfasst alle Bereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) sowie alle Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 oder mehr Zentimetern hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund dieser Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Bäume zu entfernen oder zu beschädigen, nachhaltig zu verändern oder sonst in ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich sowie Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien.
- (2) Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter, insbesondere die fachgerechte
- a) Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) Behandlung von Wunden,
 - c) Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen fallen nicht unter dieses Verbot.
- (3) Dringend notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen fallen ebenso nicht unter dieses Verbot; hierbei dürfen jedoch nur die die Gefahr verursachenden Pflanzenteile entfernt werden.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten kann die Stadt Coburg Ausnahmen von den Verboten nach § 3 erteilen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutzzweck, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Eine Ausnahme ist zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder sonst ein Berechtigter aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Maßnahme vorzunehmen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, oder
- c) die Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind,

oder

- d) geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an deren Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- (3) Die Ausnahme ist bei der Stadt Coburg schriftlich zu beantragen.

- (4) Die Ausnahme kann befristet werden.

§ 5

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Entfernung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung nach Absatz 2 verpflichtet. Sofern Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind, sind Ausgleichszahlungen entsprechend § 7 an die Stadt Coburg zu entrichten. Diese verwendet die Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (2) Der Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzung wird in Abhängigkeit zu Anzahl und Größe des Baumes/derjenigen Bäume festgelegt, für den/die eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 oder 2 erteilt wurde. In der Regel ist für jeden zur Entfernung freigegebenen Baum ein neuer standortgerechter Laubbaum mit einer Mindestgröße von 12/14 cm Stammumfang als Ersatzpflanzung zu leisten. Soweit die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Coburg auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen gefordert werden.
- (3) Eine Ersatzpflanzung ist nicht zu leisten, wenn die Ausnahme aus Gründen naturgemäß altersbedingt abgehender Bäume erteilt wurde.

§ 6

Folgebeseitigung

Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume entfernt oder deren Entfernung in Auftrag gibt ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, eine für Gehölzpflanzungen zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt Coburg zu entrichten. Eine zweckgebundene Ausgleichszahlung kann ebenso von demjenigen verlangt werden, der unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume beschädigt oder sonst wie in ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

beeinträchtigt oder dies veranlasst. Bei Handlungen, die zum Absterben der Bäume führen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7

Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wert der zu fordernden Ersatzpflanzung bemessen.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen, die aufgrund der Beschädigung von Bäumen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 gefordert werden können, werden nach der „Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen“, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt. Die Richtlinie kann bei der Stadt Coburg eingesehen werden. Soweit die Berechnung nach vorgenannter Richtlinie eine höhere Ausgleichszahlung ergibt als diejenige, die nach Maßgabe des Abs. 1 zu fordern wäre, ist die Ausgleichszahlung nach Abs. 1 maßgebend. Andernfalls verbleibt es beim errechneten Ergebnis.

§ 8

Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Coburg kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Bäume entfernt, beschädigt oder sonst wie in ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes beeinträchtigt oder sich hieran beteiligt, insbesondere dies in Auftrag gibt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 3, 7 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 8 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Stadt Coburg vom 17.04.2008 (Coburger Amtsblatt Nr. 22 vom 06.06.2008, Seite 146) außer Kraft.

Coburg, den 21.07.2016
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 57 ff Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	74.930.000 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	14.395.000 €
---	--------------

ab.

§ 2

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 33.000.000 € (Umlagensoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2016

der Grundsteuer A	476.595 €
der Grundsteuer B	7.835.403 €
der Gewerbesteuer	18.645.299 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	31.440.857 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.564.778 €

- b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen die Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2015 Anspruch hatten

15.686.034 €
77.648.966 €

- (3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf 42,50 v.H.
 - für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf 42,50 v.H.
- aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf 42,50 v.H.
- aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf 42,50 v.H.
- aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf 42,50 v.H.
- aus den Schlüsselzuweisungen auf 42,50 v.H.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.102.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.775.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 300 v.H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.07.2016 – Nr. 12-1512.01 c-1/16 – erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 01.08.2016 bis 08.08.2016 im Landratsamt Coburg, Zimmer 149, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, den 26.07.2016
Landratsamt
Michael Busch
Landrat